

Gemeinde Mulfingen
Hohenlohekreis

Redaktionsstatut für das
Mitteilungsblatt der Gemeinde Mulfingen

Fassung vom 19.10.2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeine Bestimmungen und Richtlinien

§ 2 Redaktioneller Teil

§ 3 Anzeigenteil

§ 4 Preise

§ 5 Inkrafttreten

Redaktionsstatut für das Mitteilungsblatt der Gemeinde Mulfingen

Aufgrund von §4 der Gemeindeordnung (GemO) von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 19.10.2022 folgendes Redaktionsstatut für das Mitteilungsblatt der Gemeinde Mulfingen beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen und Richtlinien

1. Die Gemeinde Mulfingen gibt zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen und sonstiger Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten ein Mitteilungsblatt heraus.
Es trägt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt Mulfingen Hohenlohekreis“.
2. Das Mitteilungsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil. Redaktioneller Teil und Anzeigenteil sind zu trennen.
3. Das Mitteilungsblatt dient als Mittler zwischen Gemeindeverwaltung, Gemeinderat und den Bürgern der Gemeinde Mulfingen. Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Mitteilungsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.
4. Das Mitteilungsblatt ist von Auseinandersetzungen örtlicher Interessengruppen freizuhalten. Eine über den örtlichen Bezug hinausgehende Berichterstattung bleibt der Tagespresse vorbehalten.
Ein örtlicher Bezug ist dann gegeben, wenn die Berichterstattung sich auf ein örtliches Ereignis bezieht oder wenn Interessen der Gemeinde unmittelbar betroffen sind. Ebenfalls der Tagespresse vorbehalten bleiben grundsätzliche Beiträge Dritter zur Meinungsbildung in Fragen, die die Allgemeinheit betreffen. Dies gilt auch dann, wenn solche Beiträge in Form von Anzeigen eingereicht werden.

5. Das Mitteilungsblatt hat generell die Grundsätze der Überparteilichkeit, Gleichbehandlung und der Neutralität zu beachten. Deshalb dürfen Nachrichten aus dem Gemeindeleben nur sachliche Berichte und keine Kommentare oder Meinungsäußerungen enthalten.
Eine Eigenwerbung (Selbstdarstellung) für bestimmten Personen oder die Austragung örtlicher Streitigkeiten ist im Mitteilungsblatt nicht zulässig.
6. Karenzzeit für Wahlwerbung
Im Vorfeld von Wahlen sind bei Veröffentlichungen das Neutralitätsgebot des Amtsblattes und der Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten. Für eine Karenzzeit von drei Monaten vor dem ersten Wahltag werden keine Fraktionsmitteilungen im Amtsblatt veröffentlicht. Kandidiert für eine Wahl ein Bewerber, der nicht einer Partei angehört oder von einer Partei unterstützt wird, so ist dieser als Partei im Sinne des Redaktionsstatuts zu behandeln.
7. Ausgeschlossen von der Aufnahme in das Mitteilungsblatt sind
 - Leserbriefe, Kommentare und persönliche Erklärungen,
 - Beiträge, die Auseinandersetzungen zwischen Interessengruppen, Einzelpersonen oder Personenvereinigungen, im privaten wie im öffentlichen Bereich zum Inhalt haben,
 - Beiträge mit herabsetzenden oder beleidigenden Äußerungen, die die Ehre und den guten Ruf einzelner Personen angreifen,
 - Persönliche Angriffe, Verunglimpfungen, sowie Beiträge die gegen die guten Sitten oder gegen die Interessen der Gemeinde Mulfingen oder deren Bürger verstoßen,
 - Wahlwerbung und Wahlpropaganda
 - Beiträge, die anonym eingereicht werden.
8. Gemeindeverwaltung (Herausgeber) bzw. Verlag entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen über die Veröffentlichungen bzw. Einsendungen bzw. Anzeigen; insbesondere unter Berücksichtigung des objektiven, überparteilichen und neutralen Charakters des Mitteilungsblattes. Ein Anspruch auf Veröffentlichung bzw. Veröffentlichung an einer bestimmten Stelle im Mitteilungsblatt besteht nicht. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Gemeinderat.
9. Beiträge müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie sind sachlich und kurz zu fassen und haben sich auf das Notwendige zu beschränken.
10. Alle Beiträge sind per E-Mail als .docx oder als .pdf Datei oder als Schriftstück bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

11. Redaktionsschluss ist in der Regel Montag, 11:30 Uhr. Bei einem gesetzlichen Feiertag in der Erscheinungswoche kann sich der Redaktionsschluss verschieben. Sonstige Abweichungen werden rechtzeitig im Mitteilungsblatt veröffentlicht.
12. Alle Beiträge sind für Rückfragen mit dem Namen, Tel.-Nr. bzw. E-Mailadresse zu versehen.
13. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Veröffentlichungen erfolgt nur, wenn diese den vorliegenden Richtlinien entsprechen. Bei einer Ablehnung wird der Inserent unverzüglich vom Herausgeber benachrichtigt. Dies gilt bei Wahlen auch für Einzelbewerber.
14. In Zweifelsfällen entscheidet bei Verstößen gegen das Redaktionsstatut der Gemeinderat. Er kann im Wiederholungsfalle im Mitteilungsblatt dagegen Stellung nehmen.

§2

Redaktioneller Teil

1. Titelseite:

Die Titelseite steht in erster Linie amtlichen Mitteilungen sowie Ankündigungen der Gemeinde und ihrer Einrichtungen zur Verfügung.

Sollte die Titelseite nicht für Ankündigungen der Gemeinde oder ihrer Einrichtungen benötigt werden, dann kann diese auch örtlichen Vereinen und Organisationen bei besonderen Anlässen zur Verfügung gestellt werden. Die Vergabe der Titelseite erfolgt in diesem Fall in der Reihenfolge der eingehenden Anfragen bei der Gemeindeverwaltung. Ein Anspruch auf die Zurverfügungstellung der Titelseite besteht nicht. Die Gemeindeverwaltung hat grundsätzlich die Möglichkeit, auch bei bereits bestehenden Titelseitenreservierungen die Titelseite ganz oder teilweise für Veröffentlichungen der Gemeinde oder ihrer Einrichtungen zu beanspruchen.

2. Art und Umfang

In den redaktionellen Teil des Mitteilungsblattes werden aufgenommen:

- a) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde Mulfingen
- b) Berichte über die Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse. Diese sind neutral und objektiv zu formulieren und haben sich auf das Wesentliche zu beschränken. Meinungsäußerungen sowie das Zitieren von Redebeiträgen Einzelner werden im Mitteilungsblatt nicht veröffentlicht.

Beiträge und Meinungen Einzelner aus der Bürgerfragestunde werden nicht im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

Begleiterscheinungen vor während oder nach Gemeinderatssitzungen, wie z.B. Applaus oder Buh-Rufe werden im Mitteilungsblatt nicht veröffentlicht.

- c) sonstige Mitteilungen der Gemeinde, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände
- d) Ankündigungen, Veranstaltungshinweise und Berichte von örtlichen und benachbarten Kirchen und Religionsgemeinschaften
- e) Veranstaltungshinweise, sowie Berichte der örtlichen Schulen, Kindergärten, Vereine und Organisationen.
- f) Berichte und Mitteilungen von Vereinen, Schulen und anderen Verbänden und Organisationen aus Nachbargemeinden werden aufgenommen, wenn für die Mulfinger Bürger ein Bedürfnis vorhanden ist.
- g) Veranstaltungshinweise und Berichte der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, örtlicher Parteien und Wählervereinigungen.
- h) Veröffentlichungsberechtigt sind zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde haben. Zulässig sind Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte der Ortsverbände beschränken. Sie dürfen weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten. Zulässig sind ferner Ankündigungen von Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde und Berichte hierüber, sofern ein Bezug zur Gemeinde besteht. Wahlwerbung und Wahlpropaganda ist ausgeschlossen.
- i) Veranstaltungshinweise bei Wahlen. In den letzten drei Monaten vor einer Kommunalwahl (Wahl zum Kreistag, Gemeinderat oder zum Bürgermeister) bzw. in den letzten drei Monaten vor allen anderen Wahlen werden nur Ankündigungen für Parteiveranstaltungen aufgenommen, nicht aber Berichte und Wahlpropaganda. Die Ankündigungen müssen sich auf Veranstaltungen im jeweiligen Wahlkreis beziehen. Kandidiert für eine Kommunalwahl ein Bewerber, der nicht einer Partei angehört oder von einer Partei unterstützt wird! so ist dieser als Partei im Sinne des Redaktionsstatuts zu behandeln, seine Veranstaltungen gelten als Parteiveranstaltungen«
- j) Nicht aufgenommen in den redaktionellen Teil des Mitteilungsblattes werden gewerbliche oder private Anzeigen jeglicher Art.

Beiträge und Veröffentlichungen gem. vorgenannten Ziffern e) – h) im redaktionellen Teil des Mitteilungsblattes sollen eine Seite pro Veröffentlichung nicht überschreiten. Wird der Umfang überschritten, so kann der Beitrag zur Kürzung zurückgegeben werden.

§ 3

Anzeigenteil

1. Im Anzeigenteil werden aufgenommen:
 - a) Werbeanzeigen
 - b) Privatanzeigen
 - c) Anzeigen von Vereinigungen und Organisationen
 - d) Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse.

2. Nicht veröffentlicht werden
 - a) Anzeigen und Beiträge, die gegen §1 (6) verstoßen,
 - b) Wahlpropaganda

§ 4

Preise

- a) Der Bezugspreis für das Gemeindemitteilungsblatt beträgt 30,00 Euro pro Jahr. Ab dem Jahr 2023 ist die jeweils gesetzlich geltende Umsatzsteuer enthalten.

- b) Beiträge und jeweils maximal zwei Anzeigen pro Veranstaltung von Vereinen, Schulen, Kindergärten, Kirchen, Religionsgemeinschaften, öffentlichen Organisationen und Einrichtungen (z.B. Feuerwehr, Rotes Kreuz), sowie von im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, örtlichen Parteien und Wählervereinigungen werden kostenlos veröffentlicht.

- c) Anzeigen und Werbung von Firmen, privaten Dienstleistern sowie von Privatpersonen sind kostenpflichtig. Die Preise richten sich nach der Größe des zu veröffentlichen Text- bzw. Bildfeldes. Ab dem Jahr 2023 ist die jeweils gesetzlich geltende Umsatzsteuer zuzüglich zu entrichten. Das entsprechende aktuelle Preisblatt kann über die Homepage der Gemeinde Mulfingen eingesehen werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Richtlinien außer Kraft.

Mulfingen, den 19.10.2022

gez.

Robert Böhnel

Bürgermeister